



**Netzanschluss-/Anschlussnutzungsvertrag
Mittelspannung**

Zwischen

-nachstehend „Anschlussnehmer“ genannt -

und der

Stadtwerke Leipzig Netz GmbH
Arno-Nitzsche-Str. 35
04277 Leipzig

-nachstehend „Netzbetreiber“ genannt -

werden folgende Regelungen über den Anschluss elektrischer Anlagen
an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers vereinbart.

1 Daten für den Anschluss am Verteilungsnetz

1.1 Netzanschlusspunkt (Anschrift):

1.2 Netzanschlussleistung: kVA

1.3 Netzanschluss an das: 10 kV-Netz

2 Vertragsgegenstand

2.1 Dem Anschlussnehmer wird im Umfang der vereinbarten Netzanschlussleistung (Anlage Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer) und Basisdaten (Anlage Basisdatenblatt) der Netzanschluss durch den Netzbetreiber gegen Entgelt bereitgestellt. Der Termin für die erstmalige Erstellung eines Netzanschlusses wird von dem Netzbetreiber – unter Berücksichtigung der Interessen des Anschlussnehmers – mitgeteilt.

2.2 Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die angemeldete Netzanschlussleistung nicht überschritten wird. Sollte sich zukünftig eine Erhöhung der Netzanschlussleistung ergeben, teilt er dies unverzüglich dem Netzbetreiber mit und wird eine Verstärkung des Netzanschlusses beantragen.

2.3 Der Anschluss von Anlagen mit, z. B. unsymmetrischer oder stark schwankender Belastung, erfordert wegen möglicher Netzrückwirkungen zusätzliche Vereinbarungen.

2.4 Für den Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb bzw. Notstromaggregaten an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers gelten die jeweiligen VDEW-Richtlinien bzw. technischen Richtlinien des Netzbetreibers.

3 Messeinrichtungen und Messung

3.1 Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen (Messstellenbetrieb) sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe des Netzbetreibers, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21 Absatz 2, 3 EnWG in Verbindung mit den nachfolgenden Absätzen von § 2 dieses Vertrages getroffen wurde.

3.2 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, den Messstellenbetrieb mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich beim Netzbetreiber zu beenden und einem Dritten zu übertragen; der Netzanschlussvertrag im Übrigen bleibt davon unberührt. Weitere Voraussetzung ist der Abschluss eines Messstellenbetriebrahmenvertrages zwischen Netzbetreiber und Dritten,

durch den der einwandfreie und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Betrieb der Messeinrichtungen durch den Dritten sowie die weiteren Voraussetzungen von § 21b Absatz 2, 3 EnWG gewährleistet ist.

3.3 Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass an seiner Entnahmestelle während der Vertragslaufzeit des Netzanschlussvertrages stets der Betrieb von Messeinrichtungen durch einen Messstellenbetreiber erfolgt.

3.4 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Netzbetreiber schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen über den Wechsel seines Messstellenbetreibers und die Aufnahme der Tätigkeit seines neuen Messstellenbetreibers zu informieren.

4 Netzanschlusskosten/Baukosten

4.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, dem Anschlussnehmer für das Errichten und für von ihm veranlasste Änderungen des Netzanschlusses die Kosten in Rechnung zu stellen.

4.2 Die anteiligen Baukosten für das Erstellen, Vorhalten und die Verstärkung des vorgelagerten Verteilungsnetzes sind vom Anschlussnehmer gemäß Ziffer 10 zu tragen.

4.3 Alle in diesem Vertrag und seinen Anlagen genannten Kosten/Entgelte unterliegen der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

5 Inbetriebsetzung für Mittelspannungsversorgung

5.1 Die Inbetriebsetzung eines neu errichteten Netzanschlusses erfolgt nach vollständiger und fristgemäßer Zahlung der Kosten gemäß Ziffer 10 und nicht vor Benennung eines Lieferanten.

6 Haftung

6.1 Für schuldhaft verursachte Schäden des Netzbetreibers, die dem Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses entstehen, gilt § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) entsprechend.

6.2 Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gemäß § 18 NAV gelten entsprechend auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.

6.3 Für Fälle, in denen die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss nach Ziff. 6.1 i. V. m. § 18 NAV nicht anwendbar oder nicht einschlägig ist, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.



Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers und für die Haftung des Anschlussnutzers bzw. des Anschlussnehmers gegenüber dem Netzbetreiber.

Der Geschädigte hat der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

- 6.4 § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 Satz 1 EnWG bleiben unberührt.
- 6.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann im Sinne der § 1 ff. HGB, der den Netzanschluss für sein Handelsgewerbe benötigt, so ist die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers ausgeschlossen.

7 Laufzeit des Vertrages

- 7.1 Der Vertrag beginnt am 00.00.0000 und läuft auf unbestimmte Zeit.

8 Kündigung

- 8.1 Das Vertragsverhältnis kann im Falle der Einstellung der Netznutzung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- 8.2 Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- 8.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Es gelten, soweit nicht in diesem Vertrag abweichend vereinbart, die Regelungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie die Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH zur Niederspannungs-/Niederdruckanschlussverordnung.
- 9.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrem technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Erfolg möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
- 9.3 Abreden außerhalb dieses Vertragstextes bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.
- 9.4 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten sämtliche früheren Vereinbarungen zum Netzanschluss zwischen den Vertragsparteien außer Kraft.
- 9.5 Die Vertragspartner vereinbaren, dass bei einer Neuregelung des Energiewirtschaftsgesetzes einschl. des Erlasses von Durchführungsverordnungen mit Einfluss auf die Vertragsinhalte des Netzbetreibers eine Vertragsanpassung entsprechend der Neuregelung vorzunehmen ist.
- 9.6 Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Vertragsausfertigung.

10 Kosten

Die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses betragen:

| | netto | brutto |
|---------------------------|--------|--------|
| Baukostenzuschuss Strom | 0,00 € | 0,00 € |
| Hausanschlusskosten Strom | 0,00 € | 0,00 € |

Bruttowerte werden aus Übersichtlichkeitsgründen z. T. gerundet.

Rechnungsempfänger

(wenn abweichend vom Anschlussnehmer):

11 Anlagen/Bestandteile des Vertrages

- Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH zur Niederspannungs-/Niederdruckanschlussverordnung
- Basisdaten für den Netzanschluss (Seite 3 des Vertrages als Vordruck der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH)
- Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
- Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer
- Technische Richtlinie Transformatorstationen am Mittelspannungsnetz, Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz des Verbandes der Netzbetreiber -VDN- e. V. beim VDEW
- Technische Richtlinie Eigenerzeugungsanlagen und Netzersatzstromanlagen der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH
- Ergänzung der Stadtwerke Leipzig Netz GmbH zur Technischen Richtlinie Transformatorstationen am Mittelspannungsnetz, Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz des Verbandes der Netzbetreiber -VDN- e. V. beim VDEW
- Vereinbarung über das Betreiben und Instandhalten der Trafostation
- Verfügungsvereinbarung für Mittelspannungsstationen
- Datenabfrage zur Personengemeinschaft

Die vorstehend gekennzeichneten Anlagen zum Netzanschlussvertrag habe ich erhalten und erkenne sie als Vertragsbestandteil an.

_____ den _____

Unterschrift & Stempel (Anschlussnehmer)
(bitte in Druckschrift wiederholen)

Leipzig, den 00.00.0000

i. V. i. A.
Stadtwerke Leipzig Netz GmbH



Anlage zum Netzanschluss-/Anschlussnutzungsvertrag – Mittelspannung

Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer

Kundenbezogene Daten:

Privatperson

Familienname: Telefon*:

Vorname: Fax*

Geburtsdatum: E-Mail*:

Unternehmen

Firma: Telefon*:

Fax*:

ggf. vertr. durch: E-Mail*

(Kopie der Vollmacht beifügen)

Register-Nr.:

Registergericht:

Postanschrift:

Rechnungsanschrift:

(wenn abweichend vom Anschlussnehmer):

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Vertragsnummer: _____

Daten zum Netzanschluss:

Netzanschluss:

(Anlagenadresse)

Netzanschlussleistung: kVA Netzanschluss an das: 10 kV-Netz

Zählernummer:

(Wird mitgeteilt, wenn vorhanden.)

Für die Abwicklung Ihres Netzanschlussvertrages werden nachfolgende notwendige Daten zugrunde gelegt

Vertragsbeginn: 00.00.0000

Zählpunkt: DE.....

Netzbetreiber: Stadtwerke Leipzig Netz GmbH,
Arno-Nitzsche-Str. 35, 04277 Leipzig

Registernummer: HRB 12821 beim Amtsgericht Leipzig

Die vorgenannten Angaben sind notwendiger Inhalt des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsvertrages.

Sollten diese lückenhaft oder unrichtig sein, bitten wir Sie, uns die fehlenden bzw. zu korrigierenden Daten innerhalb der nächsten zwei Wochen nach Erhalt dieses Schreibens mitzuteilen.

(*) Freiwillige Angaben